



Stellungnahme zu den Auswirkungen der Geruchsmissionen aus dem Abwasserpumpwerk Peenemünde auf die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 1 "Ehemaliges Sauerstoffwerk" und Nr. 2 "Wohnquartier am ehemaligen Sauerstoffwerk" in Peenemünde

EXEMPLAR FÜR DIE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Stellungnahme zu den Auswirkungen der Geruchsimmissionen aus dem Abwasserpumpwerk Peenemünde auf die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 1 "Ehemaliges Sauerstoffwerk" und Nr. 2 "Wohnquartier am ehemaligen Sauerstoffwerk" in Peenemünde

Dieser Bericht besteht aus insgesamt 18 Seiten, davon 14 Seiten Text und 4 Seiten Anlagen.

Auftraggeber: terraplan mare balticum
Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG
Parsifalstraße 66
90461 Nürnberg

Berichtsnummer: F 10374-1
Datum: 16.08.2024

Referenz: OS/OS
Ansprechperson: Oliver Streuber
0231 / 725 499 110
oliver.streuber@peutz.de



VMPA anerkannte Schallschutzmessstelle nach DIN 4109

Peutz Consult GmbH, Borussiastraße 112, 44149 Dortmund, Tel. +49 231 725 499 10
Geschäftsführer: Dr. ir. Martijn Vercammen, ir. Ferry Koopmans, ing. David den Boer
AG Düsseldorf, HRB Nr. 22586, Ust-IdNr. DE 119424700, Steuer-Nr. 106/5721/1489
info@peutz.de, www.peutz.de

Düsseldorf – Dortmund – Berlin – Nürnberg – Leuven – Paris – Lyon – Mook – Zoetermeer – Groningen – Eindhoven

F 10374-1
16.08.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Situation und Aufgabenstellung	4
2	Bearbeitungsgrundlagen, zitierte Normen und Richtlinien	5
3	Örtliche Gegebenheiten	7
4	Beurteilungsgrundlagen	8
4.1	TA Luft 2021, Anhang 7 „Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen“	8
4.2	TA Luft 2021, Anhang 7 in der Bauleitplanung	10
4.3	TA Luft 2021, Anhang 7 im Genehmigungsverfahren	10
4.4	TA Luft 2021, Anhang 7 im Überwachungsverfahren	11
5	Beurteilung der auf die Bebauungsplangebiete einwirkenden Geruchsmissionen	12
6	Zusammenfassung	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 4.1:	Immissionswerte gemäß Tabelle 22, TA Luft 2021, Anhang 7 [2]	9
--------------	--	---

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 3.1	Foto des Abwasserpumpwerks (Stand: April 2024) [9]	7
---------------	--	---

1 Situation und Aufgabenstellung

In Peenemünde ist die Aufstellung der beiden vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 1 "Ehemaliges Sauerstoffwerk" [6] und Nr. 2 "Wohnquartier am ehemaligen Sauerstoffwerk" [7] geplant. Hiermit soll das bestehende Baudenkmal des ehemaligen Sauerstoffwerkes neuen Nutzungen aus Wohnen und Gewerbe zugeführt werden und flankierend ein neues Wohnquartier entstehen [8].

Die Bebauungsplanvorentwürfe sind in den Anlagen 1.1 und 1.2, der Masterplan zu beiden Bauvorhaben in Anlage 1.3 dargestellt.

In rund 15 m Abstand zur nordwestlichen Plangebietsgrenze des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 "Ehemaliges Sauerstoffwerk" [6] befindet sich das Hauptabwasserpumpwerk der Gemeinde Peenemünde, welches durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – INSEL USEDOM – betrieben wird [9]. Hiervon gehen Geruchsemissionen aus, welche auf die beiden Bebauungsplangebiete einwirken können.

Zur Klärung der Fragestellung, ob auf den Plangebieten geruchsbedingte Einschränkungen durch den Betrieb des Hauptabwasserpumpwerkes zu erwarten sind, wird eine Stellungnahme auf Grundlage der Ergebnisse einer Geruchsimmissionsprognose zum Abwasserpumpwerk [10] erstellt und die zukünftig auf die Plangebiet einwirkenden Geruchsimmissionen gemäß der TA Luft 2021, Anhang 7 „Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ [2] beurteilt.

2 Bearbeitungsgrundlagen, zitierte Normen und Richtlinien

Titel	Beschreibung / Bemerkung	Kat.	Datum
[1] BImSchG Bundes- Immissionsschutzgesetz	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge	G	Aktuelle Fassung
[2] TA Luft 2021 Neufassung der ersten AVwV zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)	Gemeinsames Ministerialblatt, S. 1049	VV	14.09.2021
[3] Kommentar zu Anhang 7 der TA Luft 2021 – Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen	Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI); ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland	Lit	Stand: 08.02.2022
[4] Die Geruchsbeurteilung nach Anhang 7 TA Luft – Ein Erfahrungsbericht nach Aufnahme der Geruchsimmissions-Richtlinie als Anhang 7 in die TA Luft 2021	Immissionsschutz 01.24 Kathrin Kwiatkowski, Uwe Strotkötter	Lit	März 2024
[5] Zweifelsfragen zur Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)	Zusammenstellung des länderübergreifenden GIRL- Expertengremiums	Lit	August 2017
[6] Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Ehemaliges Sauerstoffwerk" - VORENTWURF	Gemeinde Peenemünde	P	Stand: 06.09.2023
[7] Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "Wohnquartier am ehemaligen Sauerstoffwerk" - VORENTWURF	Gemeinde Peenemünde	P	Stand: 07.09.2023
[8] Masterplan (Freiflächen- gestaltungsplan, Gesamtgelände) zum Bauvorhaben Sauerstoffwerk Peenemünde mit Neubauten	Terraplan Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH; Grünplanung Oehm & Herlan	P	Stand: 09.08.2024

Titel	Beschreibung / Bemerkung	Kat.	Datum
[9] Photo Übersicht Abwasserpumpwerk Peenemünde (Stand April 2024)	Zur Verfügung gestellt durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - INSEL USEDOM -	P	Eingang: 23.07.2024
[10] Auszug aus der "Immissionsprognose für Pumpwerke der Abwasserüberleitung auf Usedom – Standort: Peenemünde und Karlshagen"	argusim UMWELT CONSULT; zur Verfügung gestellt durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - INSEL USEDOM -	Lit.	15.08.2018

Kategorien:

G: Gesetz

V: Verordnung

VV: Verwaltungsvorschrift

RdErl.: Runderlass

N: Norm

RIL: Richtlinie

Lit: Buch, Aufsatz, Berichtigung

P: Planunterlagen / Betriebsangaben

3 Örtliche Gegebenheiten

In Peenemünde ist die Aufstellung der beiden vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 1 "Ehemaliges Sauerstoffwerk" [6] und Nr. 2 "Wohnquartier am ehemaligen Sauerstoffwerk" [7] geplant. Hiermit soll da bestehende Baudenkmal des ehemaligen Sauerstoffwerkes neuen Nutzungen aus Wohnen und Gewerbe zugeführt werden und flankierend ein neues Wohnquartier entstehen [8].

Das Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 1 befindet sich an der Hauptstraße von Peenemünde und wird im Nordosten und Südosten von der Lindenstraße begrenzt. Im Südwesten grenzt bestehende Wohnbebauung an das Plangebiet an. Südöstlich wird das Plangebiet auf der anderen Seite der Lindenstraße durch das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 begrenzt. Dieses wird im Nordosten durch eine neue Planstraße begrenzt. Südlich befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Südwestlich schließt sich bestehende Wohnbebauung an.

Die Bebauungsplanvorentwürfe sind in den Anlagen 1.1 und 1., der Masterplan zu beiden Bauvorhaben in Anlage 1.3 dargestellt.

In rund 15 m Abstand zur nordwestlichen Plangebietsgrenze des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 "Ehemaliges Sauerstoffwerk" [6] befindet sich das Hauptabwasserpumpwerk der Gemeinde Peenemünde, welches durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – INSEL USEDOM – betrieben wird [9]. Hiervon gehen Geruchsemissionen aus, welche auf die beiden Bebauungsplangebiete einwirken können. Ein Foto des Pumpwerks mit Angabe von Anlagenteilen ist in der nachfolgenden Abbildung 3.1 dargestellt.

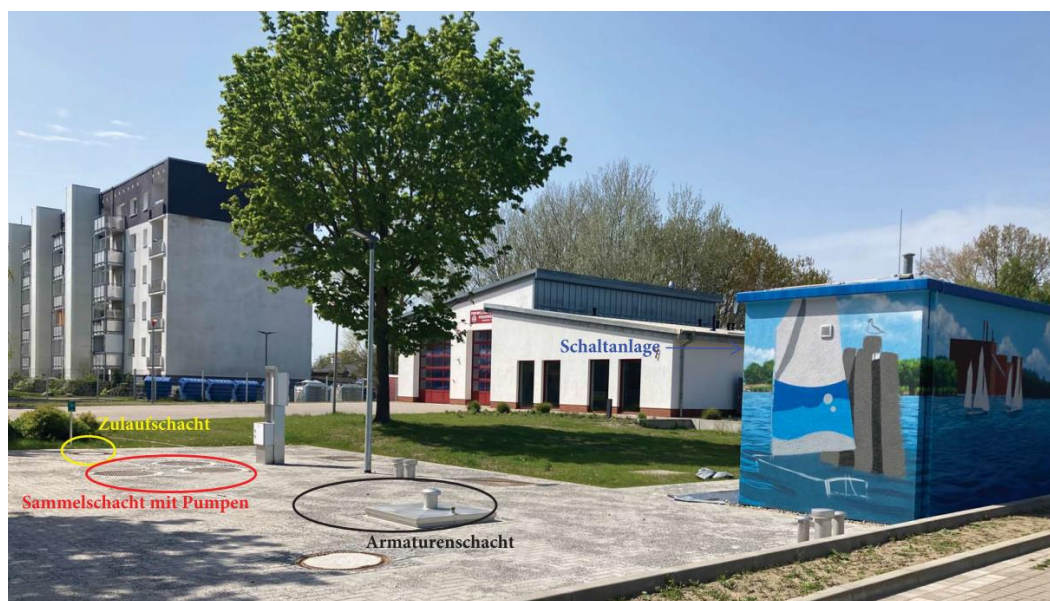


Abbildung 3.1 Foto des Abwasserpumpwerks (Stand: April 2024) [9]

4 Beurteilungsgrundlagen

4.1 TA Luft 2021, Anhang 7 „Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“

Mit der Neufassung der TA Luft in 2021 [2] wurde die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) als Anhang 7 „Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ in die TA Luft aufgenommen und in Teilen aktualisiert. Die in jedem Bundesland einzeln eingeführten Geruchsimmissions-Richtlinien wurden aufgehoben.

Geruchsimmissionen sind zu beurteilen, wenn sie klar abgrenzbar aus Anlagen oder Anlagengruppen stammen und nicht Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem zuzuordnen sind.

Immissionskenngrößen kennzeichnen die Höhe der Belastung durch Gerüche. Hierbei werden die Vorbelastung (IV), Gesamtzusatzbelastung (IZG), Zusatzbelastung (IZ) und Gesamtbelastung (IG) unterschieden:

Vorbelastung (IV): vorhandene Belastung durch Gerüche

Zusatzbelastung (IZ): Immissionsbeitrag des Vorhabens

Gesamtbelastung (IG): Summe aus Vorbelastung (IV) und Zusatzbelastung (IZ)

Gesamtzusatzbelastung (IZG): Immissionsbeitrag der gesamten Anlage

Im Falle einer Änderungsgenehmigung kann der Immissionsbeitrag des Vorhabens, also die Zusatzbelastung IZ, negativ sein. Das heißt, dass der Immissionsbeitrag der gesamten Anlage, die Gesamtzusatzbelastung IZG, nach der Änderung geringer als vor der Änderung sein kann. Gründe hierfür könnten zum Beispiel die Umsetzung gleichzeitiger Minderungsmaßnahmen oder der Einsatz fortschrittlicherer Technologien sein.

Die Erfassung der Geruchsimmissionssituation kann durch

- eine Rasterbegehung vor Ort,
- eine Immissionsprognose (Ausbreitungsrechnung) oder
- eine Fragebogenerhebung nach Richtlinie VDI 3883, Blatt 2

erfolgen. Die statistische Auswertung dieser Daten erlaubt die Angabe der Geruchsimmissionshäufigkeiten.

Die Geruchsimmissionsermittlung mittels einer Rasterbegehung vor Ort benötigt einen Zeitaufwand von mindestens 6 Monaten bis zu 1 Jahr (Regelzeitraum für Rasterbegehungen). Fragebogenerhebungen sind ebenfalls mit einem hohen zeitlichen und organisatorischen Aufwand verbunden. Die Ermittlung der Geruchsimmissionssituation erfolgt im vorliegenden Fall daher nachfolgend mittels einer Immissionsprognose.

Bei den Immissionswerten gemäß TA Luft 2021, Anhang 7 handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden pro Jahr. Diese ergeben sich als Gesamtbelastung IG aus der Summe der vorhandenen Vorbelastung IV und der Zusatzbelastung IZ durch z. B. einen Gewerbebetrieb.

$$IG = IV + IZ$$

Die so ermittelte Gesamtbelastung IG wird mit den Immissionswerten IW der Tabelle 22 der TA Luft 2021, Anhang 7 [2] verglichen und beurteilt.

Zulässige Geruchs-Immissionswerte in Wohn- / Mischgebieten, Kerngebieten mit Wohnen und urbanen Gebieten sind 0,1 (10 %) der Jahresstunden mit Geruch sowie in Gewerbe- / Industriegebieten und Dorfgebieten 0,15 (15 %) (siehe Tabelle 4.1).

Tabelle 4.1: Immissionswerte gemäß Tabelle 22, TA Luft 2021, Anhang 7 [2]

Wohn- / Mischgebiete Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete	Gewerbe- / Industriegebiete, Kerngebiete ohne Wohnen	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Der Immissionswert von 0,15 (15 %) für Gewerbe- und Industriegebiete bezieht sich auf Wohnnutzungen in diesen Gebieten (z. B. Betriebsinhaberwohnungen). Jedoch haben auch Beschäftigte weiterer Betriebe im Umfeld einen Schutzanspruch vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen. Aufgrund der kürzeren Aufenthaltsdauer von Beschäftigten gegenüber Bewohnern im Gebiet können Beschäftigten in der Regel höhere Immissionen zugemutet werden. Die Höhe der zumutbaren Immissionen ist im Einzelfall zu beurteilen und soll 0,25 (25 %) nicht überschreiten.

Der Immissionswert der Spalte „Dorfgebiete“ gilt nur für durch Tierhaltungsanlagen verursachte Geruchsimmissionen in Verbindung mit der belästigungsrelevanten Kenngröße IG_b . Er kann im Einzelfall auch auf Siedlungsbereiche angewendet werden, welche nicht als Dorfgebiete ausgewiesen sind, die aber historisch durch eine unmittelbar benachbarte Tierhaltungsanlage geprägt sind [2]. Hat sich ein Dorfgebiet zu einem Wohngebiet entwickelt, so ist der Immissionswert für Wohngebiete anzuwenden. Im Einzelfall ist jedoch weiterhin die Festlegung von Zwischenwerten bis 0,15 (15 %) möglich [3].

Kerngebieten mit Wohnnutzungen wird der Immissionswert 0,1 (10 %) für Wohngebiete, Kerngebieten ohne Wohnnutzungen der Immissionswert 0,15 (15 %) zugeordnet. Hierdurch wird das Kerngebiet MIT Wohnen in Bezug auf den Schutzanspruch der Wohnnutzung in einem Wohngebiet gleichgestellt. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Nutzungen in Kerngebieten sollte daher die tatsächliche Nutzung bei der Geruchsbeurteilung Berücksichtigung finden. Aufgrund der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme können dann gegebenenfalls höhere Immissionswerte festgelegt werden [3].

Grenzen Gewerbe- und Industriegebiete, oder Gebiete mit vergleichbaren Geruchsemmissionen an zum Wohnen dienende Gebiete, so können die für Wohn-/ Mischgebiete geltenden Immissionswerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die angrenzenden Gebiete geltenden Immissionswerte erhöht werden. Hierbei ist der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten.

4.2 TA Luft 2021, Anhang 7 in der Bauleitplanung

Gemäß dem Kommentar zum Anhang 7 der TA Luft [3] kann:

"Auch in der Bauleitplanung [...] Anhang 7 TA Luft zur Beurteilung herangezogen werden, wobei die zukünftige Geruchsmissionsbelastung in der geplanten Wohnbebauung durch Ausbreitungsrechnung prognostiziert wird. Dabei werden gegebenenfalls auch die (konkreten) Planungen der Tierhaltungsanlagen im Umfeld der geplanten Bebauung berücksichtigt. Durch die Anwendung von Anhang 7 TA Luft wird im Bauleitplanverfahren sichergestellt, dass sowohl die Belange der zukünftigen Anwohner als auch die der betroffenen Landwirte berücksichtigt werden.

Werden für die Nachbarschaft von Tierhaltungsanlagen zum Beispiel höhere Immissionswerte festgelegt, so sind diese zwangsläufig auch in Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Hieraus resultieren geringere Abstände zwischen Tierhaltungsanlagen und Wohnbebauung. Es ist nicht zulässig, dass je nach Art des Verwaltungsverfahrens andere Bewertungskriterien herangezogen werden, da es letztendlich in allen Verfahren um die Erheblichkeit der Geruchsbelastung geht."

Wurde zum Beispiel für eine an das Plangebiet angrenzende Wohnbebauung bereits eine Geruchsmissionshäufigkeit von 0,15 (15 %) durch einen Tierhaltungsbetrieb durch die Genehmigungsbehörde zugelassen, so darf für das neu zu planende Wohngebiet dann nicht ein strengerer Immissionswert von 0,1 (10 %) angesetzt werden.

4.3 TA Luft 2021, Anhang 7 im Genehmigungsverfahren

Die TA Luft 2021, Anhang 7 [2] gibt eine gewisse Abfolge von Prüfungsschritten bei der Genehmigung von Anlagen vor. Kerngedanke des Prüfungsverfahrens ist die Ermittlung der Immissionsgesamtbelastung aus der Vorbelastung, der Zusatzbelastung und der Gesamtzusatzbelastung, welche von der zu prüfenden Anlage ausgeht. Überschreitet die Gesamtbelastung den für ein Gebiet jeweils zulässigen Immissionswert, ist die betreffende Anlage nicht genehmigungsfähig.

Ist die Zusatzbelastung < 2 % der Jahresstunden kann die sogenannte Irrelevanzregel angewendet werden, nach der eine solche Anlage ohne weitere Prüfung genehmigungsfähig ist. Bei größeren Zusatzbelastungen muss die Vorbelastung durch andere Emittenten abgeschätzt und gegebenenfalls durch Rasterbegehungen oder Immissionsprognosen ermittelt werden.

Von anderen Bewertungsverfahren wie zum Beispiel der Anwendung von Mindestabständen der zu beurteilenden Anlage zu Anwohnern sollte aufgrund des subjektiven Charakters der Festlegungen abgesehen werden. Die Ergebnisse chemisch-analytischer Messungen haben sich bisher nur unzureichend auf Geruchswahrnehmungshäufigkeiten übertragen lassen und sollten daher bei der Prüfung nicht angewendet werden. Gleiches gilt für "elektronische Nasen", welche die Wirkung eines Geruchs auf den Menschen ebenfalls nicht wiedergeben.

4.4 TA Luft 2021, Anhang 7 im Überwachungsverfahren

Ergeben sich durch Nachbarschaftsbeschwerden oder durch Ortsbegehungen Verdachtsmomente auf Überschreitung der Immissionswerte, kann durch folgende Methoden eine erste Abschätzung der Immissionssituation gewonnen werden:

- Abschätzung im Nahbereich anhand der Windrichtungshäufigkeitsverteilung unter Berücksichtigung der Betriebszeiten der Anlage
- Fahnenbegehungen zur Ermittlung der Reichweite der Gerüche
- stichprobenartige Überprüfung an ausgewählten Orten

Ist es erforderlich die Geruchssituation nicht nur grob abzuschätzen, kommen wiederum die Methoden der Rastermessung und Immissionsprognose in Betracht.

Bei einer deutlichen Überschreitung der Immissionswerte kann eine nachträgliche Anordnung geruchsmindernder Maßnahmen erwogen werden.

5 Beurteilung der auf die Bebauungsplangebiete einwirkenden Geruchsmissionen

Durch den Betreiber des Abwasserpumpwerks wurde ein Auszug aus der Immissionsprognose für Pumpwerke der Abwasserüberleitung auf Usedom – Standort: Peenemünde und Karlshagen [10] mit dem Ergebnis der Geruchsausbreitungsberechnung für das Abwasserpumpwerk Peenemünde zur Verfügung gestellt.

Dieses wurde mit der Masterplanung [8] zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Nr. 1 "Ehemaliges Sauerstoffwerk" [6] und Nr. 2 "Wohnquartier am ehemaligen Sauerstoffwerk" [7] georeferenziert überlagert (siehe Anlage 2).

Es ist zu erkennen, dass auf dem Betriebsgelände des Pumpwerkes an bis zu 82 % der Jahresstunden Geruchsmissionen vorliegen. In Richtung der Bebauungsplangebiete nehmen die Geruchshäufigkeiten schnell ab.

Innerhalb des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 1 liegen oberhalb der Fahrbahn der Hauptstraße an 1 bis zu 22 % der Jahresstunden Gerüche vor. Dieser Bereich dient aber nicht dem ständigem Aufenthalt, sodass hier die Geruchsmissionen nicht zu beurteilen sind.

Auf der Grünfläche zwischen der Hauptstraße und dem neu zu nutzenden Gebäude des ehemaligen Sauerstoffwerkes treten an 1 bis zu 6 % der Jahresstunden (88 bis zu 526 Stunden pro Jahr) wahrnehmbare Geruchsmissionen durch das Pumpwerk auf.

Hier wird der Immissionswert der TA Luft für Wohngebiete (WR/WA), Misch- (MI) und Kerngebiete mit Wohnen (MK) sowie urbane Gebiete (MU) von 10 % der Jahresstunden mit Gerüchen somit eingehalten.

Innerhalb des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 2 liegen keine Geruchsmissionen durch das Abwasserpumpwerk mehr vor. Hier wird der Immissionswert der TA Luft für Wohngebiete daher ebenfalls eingehalten.

6 Zusammenfassung

In Peenemünde ist die Aufstellung der beiden vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 1 "Ehemaliges Sauerstoffwerk" und Nr. 2 "Wohnquartier am ehemaligen Sauerstoffwerk" geplant. Hiermit soll das bestehende Baudenkmal des ehemaligen Sauerstoffwerkes neuen Nutzungen aus Wohnen und Gewerbe zugeführt werden und flankierend ein neues Wohnquartier entstehen.

In rund 15 m Abstand zur nordwestlichen Plangebietsgrenze des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 "Ehemaliges Sauerstoffwerk" befindet sich das Hauptabwasserpumpwerk der Gemeinde Peenemünde, welches durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – INSEL USEDOM – betrieben wird. Hiervon gehen Geruchsemissionen aus, welche auf die beiden Bebauungsplangebiete einwirken können.

Zur Klärung der Fragestellung, ob auf den Plangebieten geruchsbedingte Einschränkungen durch den Betrieb des Hauptabwasserpumpwerkes zu erwarten sind, wurde eine Stellungnahme auf Grundlage der Ergebnisse einer Geruchsimmissionsprognose zum Abwasserpumpwerk erstellt und die zukünftig auf die Plangebiet einwirkenden Geruchsimmissionen gemäß der TA Luft 2021, Anhang 7 „Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ beurteilt.

Innerhalb des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 1 liegen oberhalb der Fahrbahn der Hauptstraße an 1 bis zu 22 % der Jahresstunden Gerüche vor. Dieser Bereich dient aber nicht dem ständigem Aufenthalt, sodass hier die Geruchsimmissionen nicht zu beurteilen sind.

Auf der Grünfläche zwischen der Hauptstraße und dem neu zu nutzenden Gebäude des ehemaligen Sauerstoffwerkes treten an 1 bis zu 6 % der Jahresstunden (88 bis zu 526 Stunden pro Jahr) wahrnehmbare Geruchsimmissionen durch das Pumpwerk auf.

Hier wird der Immissionswert der TA Luft für Wohngebiete (WR/WA), Misch- (MI) und Kerngebiete mit Wohnen (MK) sowie urbane Gebiete (MU) von 10 % der Jahresstunden mit Gerüchen somit eingehalten.

Innerhalb des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 2 liegen keine Geruchsimmissionen durch das Abwasserpumpwerk mehr vor. Hier wird der Immissionswert der TA Luft für Wohngebiete daher ebenfalls eingehalten.

Peutz Consult GmbH

i.V. Dipl.-Ing. Oliver Streuber

(fachliche Verantwortung / Projektbearbeitung)

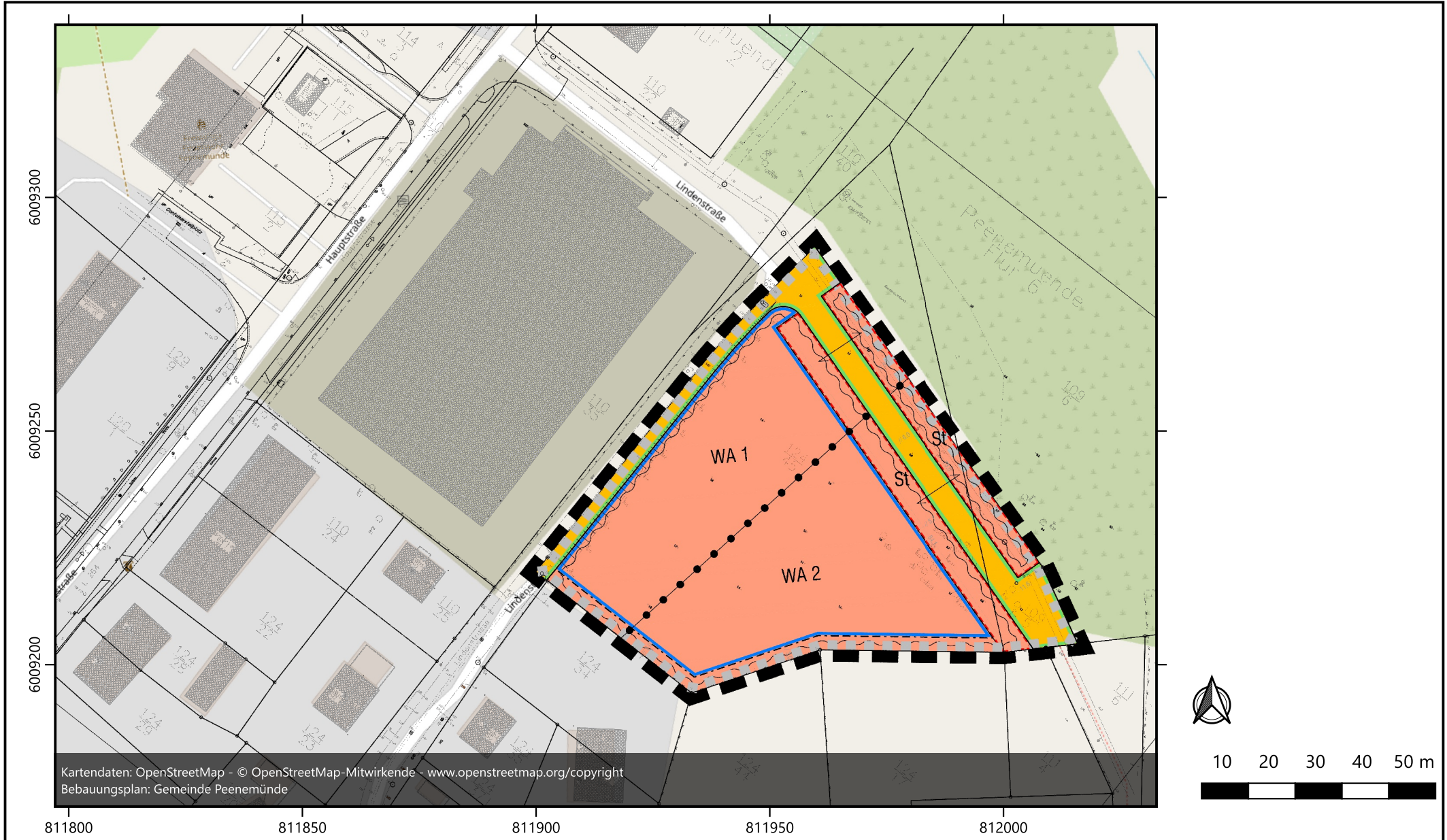
i.V. Dipl.-Geogr. Björn Siebers

(Qualitätssicherung)

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1.1: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Ehemaliges Sauerstoffwerk" in Peenemünde
- Anlage 1.2: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "Wohnquartier am ehemaligen Sauerstoffwerk" in Peenemünde
- Anlage 1.3: Masterplan zu den vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 1 "Ehemaliges Sauerstoffwerk" und Nr. 2 "Wohnquartier am ehemaligen Sauerstoffwerk" in Peenemünde
- Anlage 2: Geruchsimmissionen aus dem Betrieb des Hauptabwasserpumpwerks Peenemünde





Anlage 1.3: Masterplan zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Nr. 1 "Ehemaliges Sauerstoffwerk" und Nr. 2 "Wohnquartier am ehemaligen Sauerstoffwerk" in Peenemünde



Anlage 2: Geruchsimmissionen aus dem Betrieb des Hauptabwasserpumpwerks Peenemünde in Überlagerung mit dem Masterplan zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Nr. 1 "Ehemaliges Sauerstoffwerk" und Nr. 2 "Wohnquartier am ehemaligen Sauerstoffwerk" mit Darstellung der Plangebietsgrenzen und Baufelder der Bebauungspläne

